

Drucksache Nr.: 036/2021

Dezernat II

Federführend: Fachbereich 4

Anlagen:

Az.: 400-be-mm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	09.02.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Erlass von Elternbeiträgen bzw. Verpflegungskostenpauschalen für die Betreuung in den Kindertagesstätten und Horten (Kitas) der Stadt

Antrag:

Abweichend von der Kindertagesstättensatzung vom 24.11.2014 beschließt der Stadtrat folgende Regelungen:

1. Zur Entlastung der Eltern, die ihre Kinder im Monat lediglich bis zu 5 Werktagen in den städtischen Einrichtungen betreuen ließen (bzw. lassen), werden die gem. § 6 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Neustadt festgesetzten Elternbeiträge für die Krippen- und Hortbetreuung rückwirkend ab Januar 2021 jeweils für den vollen Monat erlassen und somit zurückerstattet.
2. Dies gilt sinngemäß auch für die Erhebung der gemäß § 8 der Satzung festgesetzten Verpflegungskostenpauschalen.
3. Diese Regelungen gelten, solange der Betrieb in den Kitas durch die Corona-Bekämpfungsverordnung als „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“ eingeschränkt ist, mindestens für Februar 2021.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden ab Mitte Dezember 2020 die Kitas in Rheinland-Pfalz gem. § 13 Abs. 1 der 14. CoBeLVO lediglich für den „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“ geöffnet. Diese Regelung wurde unverändert in die 15. CoBeLVO übernommen und gilt zunächst bis zum 14. Februar 2021.

Demnach entscheiden aktuell die Eltern, ob eine Betreuung ihres Kindes in einer Kita dringend erforderlich ist oder nicht. Die Eltern sind gehalten, nach Möglichkeit eine anderweitige Betreuung außerhalb der Kita zu organisieren, in aller Regel bedeutet dies jedoch, dass die Kinder zuhause betreut werden. Im Übrigen können die Eltern dies tagesaktuell entscheiden.

Festzuhalten ist zwar, dass der „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“ letztendlich dazu führt, dass die Kitas - anders als während der Zeit der Notbetreuung im Frühjahr 2020 - mit dem Einsatz des kompletten Personals weiter geführt werden müssen, da sich der Betreuungsbedarf nicht im Voraus planen lässt und zudem die bestehenden Gruppen wegen der aktuell vorgegebenen Hygienekonzepte nicht zusammen gelegt werden können. Andererseits zeigt sich schon, dass angesichts der momentanen Situation viele Eltern bereit sind, anderweitige Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder zu organisieren oder die Kinder zuhause zu betreuen, so dass ein Großteil der Kinder nur im Notfall in die Kitas gebracht wird, was erfreulicherweise die Kontaktzahlen in den Kitas reduziert. Mit dem Erlass der Beiträge nebst der Verpflegungskostenpauschale könnte die Stadt den Bemühungen der Eltern Rechnung tragen und die schwierige Situation nicht noch durch Kostenforderungen für im Einzelfall größtenteils ungenutzte Betreuungsleistungen zusätzlich belasten.

Der Beschluss des Stadtrats ist notwendig, da die aktuelle Kindertagesstättensatzung keine ausreichenden Erlasstatbestände bzw. -möglichkeiten vorsieht.

Ähnliche Beschlüsse gibt es bereits in den umliegenden Kommunen, so z.B. in Speyer oder Kaiserslautern. Eine landesweite Regelung ist allerdings nicht in Sicht. Ein Zuwarten ist aber angesichts der aktuellen Coronasituation nach Auffassung der Verwaltung nicht sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen

➤ Elternbeiträge für Krippen- und Hortbetreuung

Für die kommunalen Kindertagesstätten entfallen für den Monat Januar und jeden weiteren Monat jeweils Einnahmen in Höhe von bis zu 6.500 €.

➤ Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten werden in den kommunalen Einrichtungen pauschal mit 40,- € monatlich berechnet. Wie hoch die Einnahmeausfälle aufgrund der geplanten Regelung sein werden, lässt sich aktuell noch nicht konkret beziffern, liegt aber nicht höher als 29.000,- € monatlich. Hier ist zudem anzumerken, dass aktuell weniger Essen zur Verfügung gestellt werden müssen und daher Ausgaben in geringerem Umfang als im normalen Regelbetrieb entstehen.

Neustadt an der Weinstraße, 02.02.2021

Oberbürgermeister